

EINKAUFSBEDINGUNGEN

**der Tsubaki Kableschlepp GmbH
(Stand: Dezember 2025)**

I. Allgemein

1. Für die Abwicklung unserer Aufträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Hiervon abweichenden Verkaufsbedingungen und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihrer Geltung nicht noch einmal bei Vertragsschluss widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Verkaufsbedingungen und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos entgegennehmen.
2. Jede Änderung unserer Bedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Auch aus der Annahme einer Lieferung oder Leistung kann keine Anerkennung von Lieferbedingungen abgeleitet werden. Die Auftragsannahme ist zu bestätigen.
3. Als international tätiges Unternehmen halten wir uns ausnahmslos und zu jeder Zeit an die geltenden Gesetze. Darüber hinaus achten wir darauf, allgemein anerkannte Regeln hinsichtlich unserer freien Gesellschaftsordnung sowie des fairen Wettbewerbs strikt einzuhalten.
Als Mitglied der TSUBAKI-Gruppe basieren unsere Verhaltensgrundsätze auf den TSUBAKI Group Policies. Damit wir unsere Verhaltensgrundsätze kommunizieren können, haben wir die wichtigsten Punkte in einem eigenen „Code of Conduct“ zusammengefasst. Dieser Verhaltenskodex ist auch für unsere Lieferanten bindend: unabhängig von einer schriftlichen Anerkennung kann eine Geschäftsbeziehung nur unter Achtung dieser Grundsätze Bestand haben.
Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der Standards. Außerdem fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, seine Sub- und Nachunternehmen zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen nach Ankündigung zu überprüfen.

II. Auftrag

1. Nur schriftliche, mit Unterschrift versehene Bestellungen haben Gültigkeit. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen der Bestellungen und/oder des Vertrags haben nur Gültigkeit, wenn sie in Schriftform erfolgen. Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfangs, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung anhand der für den Auftragnehmer verfügbaren Informationen als erforderlich erweisen, hat der Auftragnehmer uns gegenüber unverzüglich in Textform anzuzeigen; sie bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Unsere Aufträge sind schriftlich zu bestätigen, und zwar unter ausdrücklicher Bestätigung der Preise und Liefertermine, bei Abrufaufträgen auch der Termineinteilungen sowie etwaiger Termin- und Stückzahländerungen.

III. Liefermengen

1. Der Auftragnehmer hat die bestellte Menge zu liefern. Mehr- oder Minderlieferungen können im handelsüblichen Rahmen abgenommen werden. Teillieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Bei Rahmen- oder Abrufaufträgen sind die vorgegebenen Stückzahlen ab Bestell- oder Abrufdatum für eine Laufzeit von zwei Monaten verbindlich; im Übrigen gelten sie als unverbindliche Voraussdispositionen.

IV. Preise

1. Vereinbarte Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, und gelten bis zum Ende der Auftragsabwicklung; nachträgliche Erhöhungen – auch durch Bezugnahme auf Listenpreise – erkennen wir nicht an. Ermäßigt der Auftragnehmer vor Lieferung allgemein seine Preise, so hat er der Abrechnung den am Liefertage allgemein geforderten Preis zu Grunde zu legen.
2. Hat sich der Auftragnehmer vorbehalten, zum jeweiligen Tagespreis abzurechnen, so ist eine Preiserhöhung rechtzeitig vor Ausführung der Lieferung mitzuteilen. Wir sind in diesem Falle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Alle Preise schließen Fracht und Verpackungskosten sowie Rollgeld ein.
4. Ein durch Ausführungsänderungen etwa entstehender Mehr- oder Minderpreis ist uns unverzüglich mitzuteilen und bedarf grundsätzlich vor Auslieferung der Waren unserer schriftlichen Bestätigung.

V. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto.
2. Zahlungen können nach unserer Wahl in bar, per Überweisung oder per Scheck erfolgen. Die Rechnungen sind elektronisch einzusenden und müssen das Datum der Bestellung und unsere Bestellzeichen enthalten.
3. Als gültiger Eingang der Rechnung gilt das Datum des Wareneingangs auf dem Lieferschein (Wareneingangsstempel) oder die Erfüllung der Leistung.
4. Eine vorbehaltlose Schlusszahlung schließt Nachforderungen des Auftragnehmers aus. Ein Vorbehalt gegen die Schlusszahlung ist uns innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungseingang in Textform anzuzeigen. Der Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Schlusszahlung die Nachforderung in einer prüfbaren Rechnung eingereicht wurde, oder der Vorbehalt stichhaltig begründet wird.
5. Zahlungen unsererseits gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Leistung oder Verzicht auf Mängelansprüche.

VI. Liefertermine

1. In unserer Bestellung genannte oder, sofern sie von unserer Bestellung nicht abweichen, vom Auftragnehmer bestätigte und im Vertrag definierte Liefertermine sind zwingend einzuhalten. Ein Liefertermin gilt nur dann als eingehalten, wenn die Anlieferung bei uns zum vorgegebenen Termin, also am Anfang der Woche bei Wochenterminen und am Anfang des Tages bei Tageterminen, zu den geschäftstüblichen Zeiten erfolgt ist.
2. Wird ohne unser Verschulden eine beschleunigte Auslieferung (Eilsendung) erforderlich, so trägt der Auftragnehmer die entstehenden Mehrkosten. Die in Rahmen- oder Abrufverträgen vorgegebenen Termine sind ab Bestell- oder Abrufdatum für eine Laufzeit von zwei Monaten verbindlich; im Übrigen gilt die Termineinteilung als Vorausdisposition.
3. Der Auftragnehmer hat unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer in Textform anzuzeigen, wenn er vereinbarte Liefertermine nicht einhalten kann. Wird ein Liefertermin – auch ohne Verschulden des Auftragnehmers – nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, von diesem Auftrag zurückzutreten oder einen neuen Termin zu verlangen. Auf das Ausbleiben notwendiger und/oder vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten unsererseits kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.
4. Kommt der Auftragnehmer in Verzug und erwächst uns hieraus ein Schaden, so sind wir berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.
5. Auf höhere Gewalt kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er spätestens drei Tage nach Eintritt eines solchen Ereignisses uns dieses unter Angabe der Verzögerung angezeigt hat. Sofern uns infolge beim Auftragnehmer eingetretener höherer Gewalt oder bei ihm stattfindenden Arbeitskämpfen oder bei ihm vorliegenden Betriebsstörungen die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert wird, können wir von dem Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Auslieferung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche gegen uns zustehen.

VII. Liefernvorschriften

1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben an den von uns bestimmten und/oder den vertraglichen vereinbarten Ort zu erfolgen. Jeder Lieferung und Leistung ist ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leistungsnachweis beizufügen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Gegenstände ab 25 kg sind ohne Mehrpreis auf Gitterbox oder Europaletten anzuliefern, die bei Wareneingang sofort ausgetauscht werden.
2. Soweit wir dem Auftragnehmer Verpackungen stellen, sind diese zu benutzen; ansonsten wählt der Auftragnehmer die kostengünstigste Verpackung, wobei Kartons und Einwegverpackungen möglichst zu vermeiden sind. Sämtliche Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Das Verpackungsmaterial kann von uns zurückgegeben werden.
3. Waren oder Lieferscheine und Frachtbriefe, auf denen unsere Bestellnummer, Auftragsnummer, Identnummer bzw. Zeichnungsnummer, Abladestelle und Lagerort nicht oder nicht vollständig angegeben sind, müssen nicht angenommen werden. Bei Annahme übernimmt der Auftragnehmer einen Verwaltungsaufwand von pauschal € 20,00. Der Lieferschein ist gut sichtbar außerhalb der Sendung zu befestigen. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer, sofern er die Fehlleitung zu vertreten hat.
4. Sofern der Auftragnehmer andere als die von uns vorgeschriebenen Speditionen beauftragt, lehnen wir jegliche Kostenübernahme ab. Soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist, sind alle Lieferungen an uns unversichert abzufertigen. Wir sind SVS-/RVS-Verbotkunde!
5. Speditionsrechnungen werden, auch bei geringen Gebühren, nicht bar bezahlt. Wir übernehmen keine Bearbeitungsgebühren für bargeldlose Zahlungen. Sollte der Spediteur des Auftragnehmers hiermit nicht einverstanden sein, können wir die Annahme der Ware verweigern.

VIII. Gefahrenübergang, Erfüllungsort

1. Die Gefahr geht erst nach von uns bestätigter Übergabe durch den Auftragnehmer bzw. den Frachtführer des Auftragnehmers an der vereinbarten Lieferadresse über, soweit wir nicht bereits vorher kraft Gesetzes oder durch gesonderte Vereinbarung Eigentum an der Lieferung oder einzelnen Teilen erworben haben. Bis zur Übergabe verbleiben die Verkehrssicherungspflichten und die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung beim Auftragnehmer.
2. Jede eingegangene Sendung erhält einen Wareneingangsstempel. Erfüllungsort ist die vereinbarte Lieferadresse.

IX. Garantien und Käuferrechte sowie Force Majeure

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die gelieferte Ware dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik einschließlich der deutschen Industrienormen entsprechen, soweit die Bestellung unter Angabe des aktuellen Stands der Wissenschaft und Technik und/oder der deutschen Industrienormen erfolgt. Bei einem Kauf auf Probe oder nach Muster sind die Eigenschaften der Probe des Musters als zugesichert anzusehen.
2. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn sichtbare Mängel innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Entgegennahme der Ware und verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Auftragnehmer angezeigt werden. Wir sind nur verpflichtet Stichproben zu machen.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate. Wird die Ware zum Wiederverkauf oder von uns zur Verwendung bei der Herstellung von Maschinen oder Produkten beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Verjährungsfrist für unsere mit der Ware ausgestatteten Waren anläuft, spätestens jedoch 6 Monate nach Anlieferung der Ware bei uns.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln.
5. Covid-19 oder vergleichbare Pandemiesituationen sind keine Fälle unvorhersehbarer Ereignisse oder stellen eine Störung der Geschäftsgrundlage dar.

X. Unfallverhütung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass alle behördlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie die werksseitig zum Schutz des Betriebes erlassenen Sondervorschriften, soweit letztere ihm durch allgemeine oder besondere Hinweise zur Kenntnis gebracht worden sind, beachtet werden. Personen, die in Erfüllung des Liefervertrages Arbeiten in unserem Betrieb ausführen, sind den Bestimmungen der Betriebsordnung unterworfen. Die für das Betreten von Anlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Für Unfälle, die diesen Personen zustoßen, haften wir nur bei nachweislich grobem Verschulden.
2. Soweit der Auftragnehmer in unserem Eigentum stehende Vormaterialien, Füllgüter oder ähnliche Produkte, insbesondere, soweit sie der Weiterverarbeitung dienen, verwendet, übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung, für eine ausreichende handelsübliche Versicherung gegen Schäden Dritter oder des Auftragnehmers zu sorgen. Der Auftragnehmer haftet uns gegenüber, soweit kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, und verpflichtet sich, uns auf Anforderung unverzüglich von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

XI. Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Ware Patente, Schutzrechte oder andere Rechte Dritter nicht verletzt werden. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird der Lieferer auf seine Kosten uns das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für uns zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Auftragnehmer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer uns von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
2. Alle Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Auftragnehmer überlassen oder die er nach unseren Angaben anfertigt, dürfen von ihm nicht für andere Zwecke als der Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns samt aller Vervielfältigungen sofort nach Ausführung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat der Auftragnehmer, sobald dies feststeht, ebenfalls alle Unterlagen zurückzugeben.
3. Der Auftragnehmer darf ihm anvertraute oder bei Gelegenheit der Verhandlung oder Durchführung der Bestellung in sonstiger Weise bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verwerten oder Dritten preisgeben.

XII. Produkthaftung

1. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Produkte in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Auftragnehmers zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dies gilt auch für die Kosten einer vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten eine Betriebs- und Produkthaftungspflicht-Versicherung mit Weltgeltung mit einer Mindestdeckungssumme von € 10 Mio. für Personen- und Sachschäden und € 500.000,00 für Vermögensschäden abzuschließen. Eine Versicherungsbestätigung ist uns auf Verlangen zuzusenden.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
4. Der Auftragnehmer ist für die Qualität seiner gelieferten Produkte verantwortlich und hat diese mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen. Der Auftragnehmer wird, soweit wir es für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV), sowie eine Gewährleistungsvereinbarung (GLV) mit uns abschließen. Beide Dokumente sind ergänzende Bestandteile der Einkaufsbedingungen.

XIII. Stoffe in Produkten

Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet - einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware einzuholen. Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe

- a) gemäß Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung
- b) dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung)
- c) der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt durch Verordnung 744/2010 für Halogene und Verordnung 291 / 2011 über wesentliche Verwendungszwecke geregelter Stoffe außer FCKW zu Labor- und Analysezwecken
- d) der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org)
- e) der RoHS II Richtlinie 2011/65/EU, erweitert mit der Richtlinie 2015/863/EU für Produkte gemäß ihres Anwendungsbereichs

enthalten.

Sollten die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist im Internet einsehbar. Darüber hinaus dürfen die Produkte kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten. Sollten diese Stoffe in den an uns gelieferten Produkten enthalten sein, so ist uns dies schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch uns. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. uns Schadensersatz zu leisten, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

XIV. Sonstiges

1. Bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers durch diesen selbst oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unser Recht Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.
2. Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen und im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Auftragnehmer, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes, zu verarbeiten. Die dem Auftragnehmer erteilten Aufträge oder unser Name darf nicht zu Werbezwecken benutzt werden.
3. Gerichtsstand ist Siegen. Erfüllungsort ist Wenden, sofern von uns nicht eine andere Empfangsstelle angegeben wird. Für unsere Vertragsbedingungen mit Auslandsberührung gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.
4. Bezüglich der geltenden DSGVO finden Sie den entsprechenden Datenschutzhinweis unter folgendem Link: <https://tsubaki-kabelschlepp.com/de-de/datenschutz-fuer-dl-und-lieferanten/>

Wenden, Dezember 2025